

Rainald G. Bille

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1890

vom 13. Juni 1958

Vb.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim hat am 29. April 1955 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rüttliweg" zugestimmt.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. Juni 1955 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist vom 6. Juni - 6. Juli 1955 hat [REDACTED] namens der Grundeigentümerin [REDACTED] Zürich, mit Schreiben vom 24. Juni 1955 rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Die Verständigungsverhandlung des Gemeinderates blieb erfolglos.

Mit Schreiben vom 8. März 1957 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid.

Hinsichtlich der Begründung der Einsprache wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemein verbindliche Wirksamkeit. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und scheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprache mit der Genehmigung in demselben Beschluss zu behandeln.

Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsentscheid vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht (Rechtskontrolle) auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht (Ermessenskontrolle) auf die

Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien an und für sich. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, in einem gewissen Sinne völlig frei. Die gleiche freie Ueberprüfung steht ihm auch in der Beurteilung von Einsprachen die nicht privatrechtlicher Natur sind zu.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

_____ führt in seiner Einsprache folgendes aus:

"Hiermit erhebe ich prinzipiell Einspruch gegen die Abtretung weiterer Teile _____ unserer Liegenschaft, solange nicht mein Rekurs gegenüber dem Lettenweg erledigt ist.

Gegen die Strassenverbreiterung an _____ habe ich nichts einzuwenden, sofern Einigung über die notwendige Entschädigung und Einzäunung erzielt wird."

Die Einsprache gegen den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Lettenweg" konnte der Regierungsrat nicht schützen, weil die vom Einsprecher vorgeschlagene Lösung nebst einer Landumlegung derart grosse, der Gemeinde nicht zumutbare Mehrkosten verursacht hätte. Sie wurde deshalb mit Beschluss Nr. 947 vom 21. März 1958, soweit darauf eingetreten werden konnte, abgewiesen. Ein weiteres Schreiben _____ in dieser Sache wurde von der Baudirektion unterm 15. April 1958 beantwortet. Im einzelnen wird daher auf die Ausführungen im Beschluss des Regierungsrates und im Antwortschreiben der Baudirektion verwiesen.

Zur Einsprache gegen den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rüttiweg" ist in materieller Hinsicht folgendes zu bemerken:

Der Rüttiweg weist den Charakter einer Durchgangsstrasse von der Waldstrasse zur Baselstrasse auf und hat - das Teilstück des Bildstöckliweges nicht mitgerechnet - eine Länge von ca. 770 m. Wie dem Situationsplan entnommen werden kann, ist er von der Waldstrasse bis zu den Grundstücken des Einsprechers

heute schon fast vollständig ca. 6,00 m breit vermarkt und vermessen. Bei den Grundstücken des Einsprechers bildet er jedoch einen Engpass, d.h. die vermarkte Breite beträgt hier nur noch ca. 4,50 m und die bestehende Linienführung ist hier schlecht und unübersichtlich. Wenn nun für die vorgesehene Korrektur im Rahmen des Profils einer Nebenstrasse 1. Klasse eine Breite von 7,20 m beschlossen wurde, so ist zu sagen, dass diese unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse auf keinen Fall als überdimensioniert angesehen werden kann. Zudem hat die Gemeinde, wie ebenfalls dem Situationsplan entnommen werden kann, offenbar später die Absicht, auf Kosten der Fahrbahn auf der Westseite des Weges ein Trottoir von 1,80 m Breite zu erstellen. Auch die projektierte Linienführung kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten als zweckmässig angesehen werden und die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien erfüllen die Bedingungen von § 11 des vom Regierungsrat genehmigten Gemeindebaureglementes. Der Situationsplan enthält im weiteren alle benötigten Angaben und die Darstellung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

In diesem Verfahren kann nicht auf die Gründe eingetreten werden, die sich mit Fragen der Entschädigung, der Landabtretungspflicht und allfälliger Inkonvenienzen auseinandersetzen. Diese Einsprachegründe sind geltend zu machen anlässlich des Auflageverfahrens, welches nach der Beschlussfassung über Strassenausführung durchgeführt wird (§§ 15, 16 des Gemeindebaureglementes). Es kann lediglich auf die Bestimmung von § 75 des kantonalen Baugesetzes verwiesen werden, wonach jedermann verpflichtet ist, das zu öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen wird die Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen und dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rüttliweg" die Genehmigung erteilt.

///: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim am 29. April 1955 gutgeheissene generelle Bau- und

Strassenlinienplan "Rüttliweg" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Reglerangarat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/gB8/8/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die konkreten Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an [REDACTED]

an den Gemeinderat von Arlesheim,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

